

---

# Rettungsdienst und Strafverfolgung



Rechtsfragen zu Gewaltdelikten, Schweigepflicht  
und Zeugnisverweigerungsrechten

---



# Inhaltsübersicht

- ⇒ Am Tatort eines (mutmaßlichen) Tötungsdelikts
  - ▶ Grundlagen von Todesfeststellung und Leichenschau
  - ▶ Polizeiliche Vorgehensweisen und Interessenlage
  - ▶ Verhalten am Tatort / Zusammenarbeit mit der Polizei
- ⇒ Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrechte
- ⇒ Umgang mit Opfern von Gewalt im sozialen Nahbereich
- ⇒ Ermittlungen gegen Einsatzkräfte
- ⇒ Fragen und Diskussion



Mord und Totschlag

# VERHALTEN AM TATORT

# Todesfeststellung



## ⇒ Sichere Todeszeichen

- ▶ Toten-/Leichenflecken (*Livores*)
  - Lokalisation: unten; Aufliegeflächen ausgespart
  - Wegdrückbarkeit
  - Farbe
- ▶ Totenstarre (*Rigor mortis*)
  - Beginn: 2–4 h postmortal
  - Lösung: ab 2 Tagen, nach 4 Tagen gänzlich gelöst
- ▶ Autolyse / Fäulnis / Verwesung

## ⇒ Weitere (sichere) Todeszeichen

- ▶ Verletzungen, die mit dem Leben nicht vereinbar sind
- ▶ Nulllinie nach erfolgloser Reanimation von 30–40 min.

# Ärztliche Leichenschau



- ⇒ Verpflichtung jedes (niedergelassenen) Arztes  
(§ 20 Abs. 2 BestattG)
- ⇒ unverzüglich an Ort und Stelle an der entkleideten Leiche (Betretungsrecht!)  
(§ 22 Abs. 1 BestattG)
- ⇒ Feststellung
  - ▶ des Todes (sichere Todeszeichen)
  - ▶ der Todesart
    - natürlich
    - nicht-natürlich
    - ungeklärt
  - ▶ der Todesursachen (Kausalkette)

Im Rettungsdienst:  
Todesbescheinigung ohne  
Ursachenfeststellung zulässig  
(§ 20 Abs. 4 BestattG)



# Natürlicher Tod

## ⇒ Natürlicher Tod:

- ▶ Todeseintritt – nach Untersuchung und Einholung notwendiger Informationen: Fremdanamnese, Auskünfte von Vorbehandlern – erklärlich als Folge einer Erkrankung
- ▶ ggf. Veranlassung der Leichenschau, falls Todesbescheinigung ohne Ursachefeststellung, über die Rettungsleitstelle
- ▶ (endgültige) Todesbescheinigung verbleibt beim Leichnam
- ▶ mit diesen Papieren darf der Leichnam bewegt und bestattet werden



# Nicht-natürlicher Tod

⇒ Nicht-natürlicher oder ungeklärter Tod:

- ▶ Todeseintritt aufgrund von
  - Unfall
  - Suizid
  - Straftatoder aus ungeklärten und unklärbaren Gründen
- ▶ sobald Anhaltspunkte dafür erkennbar:
  - keine Veränderungen am Leichnam vornehmen!
  - Leichnam und Tatort gegen Veränderungen sichern
- ▶ unverzüglich Polizei verständigen
- ▶ Leichnam wird beschlagnahmt, Todesbescheinigung verbleibt bei der Polizei
- ▶ Bestattung erst nach Freigabe durch Staatsanwaltschaft



# Exkurs: polizeiliches Vorgehen I

## ⇒ Schutzpolizei:

- ▶ Zuständigkeit nach örtlichen Kriterien
- ▶ Wechselschichtdienst 24/7
- ▶ Allrounder
- ▶ übernimmt „ersten Angriff“
  - Absicherung des Tatortes
  - erste Zeugenvernehmungen
  - erste Spurensicherung
- ▶ Weiterbearbeitung:
  - Schutzpolizei:  
Ermittlungsdienst / Bezirksdienst
  - Kriminalpolizei:  
Fachdezernate



# Exkurs: polizeiliches Vorgehen II



## ⇒ Kriminalpolizei:

- ▶ Zuständigkeit nach fachlichen Kriterien
- ▶ nur zu den üblichen Dienstzeiten
- ▶ Kriminaldauerdienst (KDD):
  - außerhalb der Dienstzeit als Bereitschaft von zuhause aus
  - Stuttgart: KDD durchgehend als Schichtdienst
- ▶ Spezialisierung: Fachdezernate
  - Stuttgart: Kommissionsdienst / Leichensachbearbeiter
- ▶ weitere Ermittlungen bis zum Abschluss des Falles
  - polizeilicher (Einzel-)Sachbearbeiter
  - Ermittlungsgruppe / Sonderkommission

# Unterschiedliche Interessen



## Polizei

- ⇒ Tataufklärung → Spurensicherung
- ⇒ Leichnam nicht bewegen
- ⇒ Tatort gegen Veränderungen sichern
- ⇒ Spurenverschleppung / -kontamination vermeiden

## Rettungsdienst

- ⇒ Lebensrettung → med. Versorgung
- ⇒ Patient lagern, untersuchen, versorgen
- ⇒ Bewegungsraum schaffen
- ⇒ umfangreiches Agieren am und um den Patienten

# Vorgehen am Tatort



- ⇒ Grundsätzlich hat Lebensrettung absoluten Vorrang vor Spurensicherung!
- ⇒ Es sollte aber so gearbeitet werden, dass spätere Spurensicherung möglichst wenig beeinträchtigt wird.
  - ▶ Veränderungen minimieren!
  - ▶ Veränderungen merken und dokumentieren!
- ⇒ Je sicherer es ist, dass dem Patienten nicht mehr geholfen werden kann, desto eher tritt die Bedeutung der Spurensicherung in den Vordergrund.

# Veränderungen minimieren



- ⇒ Patient (Leichnam?) möglichst wenig bewegen
  - ▶ Vitalfunktionskontrolle in der aufgefundenen Lage
    - sichere Todeszeichen?
    - Einschätzen der Erfolgsaussichten einer Reanimation
  - ▶ beim Aufschneiden der Kleidung Stich-/Schusslücken aussparen
- ⇒ Umgebung nicht verändern
  - ▶ Möbel, herumliegende Gegenstände
  - ▶ Türen, Fenster
- ⇒ möglichst wenig berühren
  - ▶ Handschuhe!
  - ▶ nur Bereiche betreten, wo das zwingend erforderlich ist



# Dokumentation I

- ⇒ Das Rettungsteam findet oft noch die ursprüngliche Antreffsituation vor.
- ⇒ Überblick verschaffen!
  - ▶ Eindrücke sammeln
  - ▶ auf (ungewöhnliche) Kleinigkeiten achten
  - ▶ Übersichts-Foto?
- ⇒ Veränderungen merken und zeitnah notieren
  - ▶ Umgebung (Möbel, Gegenstände verschoben, Türen oder Fenster geöffnet, Fernseher abgestellt, ...)
  - ▶ Leichnam (Lageveränderung, Kleidung verändert, ...)
  - ▶ medizinische Maßnahmen
  - ▶ betretene Bereiche



# Dokumentation II

- ⇒ Antreffsituation und Veränderungen
  - ▶ Notizen, ggf. Skizzen
  - ▶ Lichtbilddokumentation
- ⇒ medizinische Maßnahmen
  - ▶ Zugänge pp. nicht entfernen
  - ▶ Einstiche (Fehlpunktionen) markieren (*Stift!*)
  - ▶ Medikamentengabe genau (!) dokumentieren
- ⇒ eingesetzte Kräfte
  - ▶ Namen, Qualifikation, Tätigkeit
  - ▶ Erreichbarkeit (*Handynummer!*)
- ⇒ ggf. zeitnah Gedächtnisprotokoll anfertigen

# Sonstige Hinweise



- ⇒ Todesbescheinigungen:  
lesbarer (!) Name und Handynummer des Arztes
  
- ⇒ gilt auch für Notfall-/-arztprotokolle,  
soweit relevant
  
- ⇒ für alle, die am Tatort waren:
  - ▶ Schuhe sichern (Ersatzschuhwerk besorgen)
  - ▶ ggf. Abgabe von Fingerabdrücken  
oder DNA (Speichel)

# Vertraulichkeit



- ⇒ Auch nach dem Tod des Patienten, bei der Todesfeststellung und der Leichenschau gilt die Schweigepflicht.
- ⇒ Bei Tötungsdelikten ist Schweigsamkeit auch ermittlungstaktisch wichtig.
- ⇒ Angaben daher nur ggü. Polizeibeamten, nicht ggü. Dritten oder gar der Presse!
- ⇒ Aufzeichnungen und Fotos aushändigen, Fotos am besten danach löschen





# Inhaltsübersicht

⇒ Am Tatort eines (mutmaßlichen) Tötungsdelikts

⇒ Schweigepflicht und  
Zeugnisverweigerungsrechte

- ▶ Inhalt und Umfang der Schweigepflicht
- ▶ Befreiung von oder Bruch der Schweigepflicht
- ▶ Zeugnisverweigerungsrechte

⇒ Umgang mit Opfern von  
Gewalt im sozialen Nahbereich

⇒ Ermittlungen gegen Einsatzkräfte

⇒ Fragen und Diskussion



Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?

# SCHWEIGEPFLICHT UND ZEUGNISVERWEIGERUNG



# Rechtsgrundlagen

- ⇒ Standes- und Berufsrecht
  - ▶ § 9 MBO-Ä und § 9 BO-Ä BW
  - ▶ §§ 31, 32 RDG BW
- ⇒ Beamtenrecht (§ 37 BeamtStG)
- ⇒ organisationsinterne Regelungen (Arbeits- / Vereinsrecht)
  
- ⇒ Strafrecht
  - ▶ § 203 Abs. 1 StGB
  - ▶ für Beamte u.ä.:  
auch § 203 Abs. 2 StGB

# Schweigepflichtige I



⇒ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte

§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB

⇒ Apotheker

⇒ Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert

- ▶ Hebammen
- ▶ Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger usw.  
(*Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege*)
- ▶ Rettungsassistenten (Notfallsanitäter)
- ▶ nicht: Rettungssanitäter usw.

# Schweigepflichtige II



## ⇒ Auszubildende

- ▶ im weitesten Sinne,  
auch Studenten im PJ, NA-Praktikanten o.ä.

§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB

## ⇒ berufsmäßig tätige Gehilfen

- ▶ Assistenzpersonal im med. Bereich
  - Krankenpflegepersonal, Arzthelfer, Empfangspersonal
  - nicht-ärztliches Rettungsdienstpersonal
- ▶ unabhängig von d. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses
- ▶ aber: konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger
- ▶ abgeleitete Schweigepflicht
- ▶ daneben kann originäre Schweigepflicht bestehen (bspw. beim RettAss, NFS oder Krankenpfleger)

# Umfang der Schweigepflicht



⇒ umfassend und ggü. jedermann

▶ Gegenstand:

- § 203 Abs. 1 StGB: „Geheimnis“, das „anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist“
- weite Auslegung: alle patientenbezogenen Erkenntnisse
  - Behandlungsverhältnis, Art der Verletzungen und Hergang
  - Ergebnisse der Anamnese, Diagnostik und Diagnose
  - durchgeführte Maßnahmen, Transportziel
  - alles sonst, was bekannt oder anvertraut wurde
  - nicht: bereits öffentlich bekannte Tatsachen

▶ Adressaten: gegenüber jedermann

- auch ggü. Weiterbehandlern und Angehörigen
- auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden

▶ über den Tod hinaus!

# Befreiung von der Schweigepflicht I



- ⇒ Äußerung mit Einverständnis des Patienten
- ⇒ Einwilligungsfähigkeit
  - ▶ Minderjährige:
    - Einsichtsfähigkeit!
    - ggf. Vertretung durch gesetzliche Vertreter
  - ▶ kann fehlen bei
    - Berauschten
    - Bewusstlosen
    - Geisteskranken
- ⇒ Erklärung der Einwilligung
  - ▶ ausdrücklich
  - ▶ stillschweigend („*konkludent*“)

# Befreiung von der Schweigepflicht II



## ⇒ mutmaßliche Einwilligung

- ▶ bei fehlender Einwilligungsfähigkeit
- ▶ „Was würde der Patient wollen, wenn ich ihn fragen bzw. er sich äußern bzw. frei entscheiden könnte?“

## ⇒ Fallgruppen:

- ▶ Mit- und Weiterbehandler
- ▶ Angehörige
- ▶ bei **Opfern** von Straftaten: Strafverfolgungsbehörden
- ▶ Das gilt nicht bei **Tätern!**





# Bruch der Schweigepflicht I

- ⇒ Äußerung ohne/gegen den Willen des Patienten
- ⇒ gesetzliche Offenbarungspflichten
  - ▶ Infektionsschutzgesetz
  - ▶ Leichenschau
  - ▶ Verhinderung bestimmter bevorstehender Straftaten
  - ▶ Zeugenaussage, wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht
- ⇒ Güterabwägung
  - ▶ Schutz höherrangiger Rechtsgüter
  - ▶ Rechtfertigung durch Notstand (§ 34 StGB)
- ⇒ Schutz eigener Rechte
  - ▶ Zivil- oder Strafprozess



# Bruch der Schweigepflicht II

⇒ Ein Bruch der Schweigepflicht ist nicht gerechtfertigt zur Aufklärung bereits begangener Straftaten.

⇒ Ausnahmen:

- ▶ Wiederholungsgefahr
  - Sexualdelikte
  - Kindesmissbrauch/-misshandlung
  - Rauschtaten / Abhängigkeitsdelikte
- ▶ außergewöhnliche Straftaten besonderer Bedeutung (*umstritten*)

# Zeugnisverweigerungsrecht



- ⇒ in unterschiedlichen Prozessordnungen verschieden geregelt
  - ▶ Zivilprozess (und andere Verfahrensordnung)
  - ▶ Ermittlungsverfahren / Strafprozess
- ⇒ im Strafrecht nicht deckungsgleich mit Schweigepflicht
  - ▶ Schweigepflichtige ohne Zeugnisverweigerungsrecht
    - Tierärzte, Angehörige „anderer“ Heilberufe (*RetAss!*)
    - Folge: Aussagepflicht!
  - ▶ Zeugnisverweigerungsrecht ohne Schweigepflicht
    - Geistliche, Abgeordnete
    - mögliche Folge: Aussagerecht ohne Aussagepflicht

# Zeugnisverweigerungsberechtigte



⇒ § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO:

Ärzte

⇒ § 53a StPO:

Assistenzpersonal

- ▶ unabhängig von d. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses
- ▶ aber: konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger
- ▶ abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht:  
Die Entscheidung über dessen Gebrauch trifft der Hauptberufsträger!

⇒ Wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht:  
Aussagepflicht,  
auch trotz bestehender Schweigepflicht!

# Ausübung des Rechts



- ⇒ Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt umfassend für alle Bereiche des jeweils geschützten Vertrauensverhältnisses.
- ⇒ Ob davon Gebrauch gemacht wird, unterliegt der freien Entscheidung des Berechtigten (bei Assistenzpersonal: des Berufsträgers)
- ⇒ Zeugnisverweigerungs**recht**, keine Pflicht!
- ⇒ Abwägungsentscheidung
- ⇒ Nähere Begründung ist nicht erforderlich.

# Schweigepflichtsentbindung



- ⇒ **Kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht bei einer Entbindung von der Schweigepflicht.**
  - ▶ durch den Berechtigten
  - ▶ gilt nur so weit, wie sie erteilt wurde, und nur ggü. den entsprechenden Personen
  - ▶ kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen
  - ▶ auf den mutmaßlichen Willen kommt es nicht an
  - ▶ kann jederzeit widerrufen werden
- ⇒ **Nach dem Tod des Berechtigten kann eine Entbindung nicht mehr erfolgen.**
  - ▶ Die Entscheidung muss durch den Zeugnisverweigerungsberechtigten selbst getroffen werden.



# Inhaltsübersicht

- ⇒ Am Tatort eines (mutmaßlichen) Tötungsdelikts
- ⇒ Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrechte
- ⇒ Umgang mit Opfern von Gewalt im sozialen Nahbereich
  - ▶ Hinweise und Anhaltspunkte
  - ▶ Reaktionsmöglichkeiten
- ⇒ Ermittlungen gegen Einsatzkräfte
- ⇒ Fragen und Diskussion



„Gewalt im sozialen Nahbereich“

# HÄUSLICHE GEWALT UND GEWALT GEGEN KINDER





# Kindesmisshandlung

- ⇒ seelischer Missbrauch
- ⇒ Vernachlässigung
- ⇒ (körperliche) Misshandlungen
  - ▶ stumpfe Gewalt
  - ▶ Beißen oder Fesseln
  - ▶ Verbrennen / Verbrühen oder Unterkühlen
  - ▶ Beinahe-Ersticken oder Vergiften
  - ▶ Schütteln von Neugeborenen / Kleinkindern
- ⇒ sexueller Missbrauch
- ⇒ Münchhausen–Stellvertreter–Syndrom  
(Münchhausen by proxy)

# Anhaltspunkte



## ⇒ Verletzungen

- ▶ Art, Lokalisation und Alter der Verletzungen
- ▶ Häufigkeit der Verletzungen und Arztkontakte
- ▶ implausible Herkunftsangaben

## ⇒ Rahmenbedingungen

- ▶ Aussehen der Kinder (und der Wohnung)
- ▶ Verhalten der Kinder
- ▶ Verhalten der Eltern

## ⇒ Keine voreiligen Schlüsse ziehen!

# Verletzungen I



## ⇒ Art

- ▶ geformte stumpfe Gewalt
  - Handabdrücke (*Griffspuren!*)
  - Abdrücke von Gegenständen
  - Fesselspuren
- ▶ Bissverletzungen (*Größe des Gebisses!*)
- ▶ ungewöhnliche Verletzungsschwere

## ⇒ Lokalisation

- ▶ Gesäß, Rücken, Rückseite der Beine
- ▶ Kopf: oberhalb der Hutkrempe
- ▶ „handschuhartige“ Verbrennungen an den Extremitäten (*Eintauchen in heißes Wasser*)

# Verletzungen II



## ⇒ Alter

- ▶ ungewöhnlich lange zurückliegend  
(lange Wartezeit bis zur Verständigung des Rettungsdienstes)
- ▶ viele verschieden alte Verletzungen

## ⇒ Häufigkeit der Verletzungen / Arztkontakte

- ▶ große Häufigkeit
  - passt sie zum Verhalten der Kinder?
- ▶ ständiger Arztwechsel

# Verletzungen III



⇒ implausible Herkunftsangaben

- ▶ Verletzungsmuster lässt sich nicht mit Schilderung vereinbaren
  
- ▶ „Sturz“
  - Lokalisation der Verletzungen
  - Verletzungsschwere
  
- ▶ „Zufügung durch Geschwister / Spielkameraden“
  - Vorsätzliche Zufügung gravierender Verletzungen ist ausgesprochen selten.



# Rahmenbedingungen I

⇒ Aussehen der Wohnung und der Kinder  
(Vernachlässigung!)

- ▶ schlechter Zustand der Wohnung
  - aufgeräumt
  - eigenes Kinderzimmer?
  - Cave: finanzielle Möglichkeiten!
- ▶ deutlich zu niedriges Gewicht
- ▶ mangelnde Hygiene
  - verfilzte und ungepflegte Haare
  - infektiöse Hauterkrankungen
  - extrem lange / eingerissene Nägel
  - Zahnstatus
- ▶ Hinweise auf Erkrankungen durch Mangelernährung



# Rahmenbedingungen II

## ⇒ Geschlecht und Alter

- ▶ Täter und Opfer beiderlei Geschlechts (55:45)
- ▶ 75% der Opfer < 7 Jahre  
(besonders gefährdet: 2.-4. Lebensjahr)

## ⇒ Verhalten der Kinder

- ▶ ungewöhnlich scheu und zurückhaltend
- ▶ gestörtes Vertrauen zu den Eltern

## ⇒ Verhalten der Eltern

- ▶ fehlende Empathie dem Kind gegenüber
- ▶ Zurückhaltung ggü. Arztvorstellung  
trotz klarer Indikation
- ▶ auffälliges Bestehen auf Anwesenheit



# Reaktionsmöglichkeiten I

- ⇒ Grundsätzlich:  
Keine Konfrontation vor Ort!
- ⇒ Kliniktransport anstreben
  - ▶ bessere Untersuchungsmöglichkeiten
  - ▶ größere klinische Erfahrung mit Misshandlungen
  - ▶ Möglichkeit der Trennung von Kind (Opfer) und Eltern(teil) (Tätern)
- ⇒ Keine (suggestive) Befragung, insb. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.
- ⇒ Dokumentation der Befunde, ggf. auch der Äußerungen und Verdachtsmerkmale





# Reaktionsmöglichkeiten II

- ⇒ Verdacht bei Übergabe klar ansprechen  
(nicht im Beisein der Tatverdächtigen)
- ⇒ Ggf. klare Absprache, ob die aufnehmende Klinik weitere Maßnahmen trifft.
- ⇒ Offenbarungsbefugnisse ggü. dem Jugendamt (§ 4 KKG):
  - ▶ gewichtige Anhaltspunkte
  - ▶ Inanspruchnahme von Beratung (Pseudonymisierung!)
  - ▶ Vorrang: Besprechung mit Kind und Eltern
  - ▶ falls ohne Erfolg oder absehbar erfolglos:  
Information des Jugendamts  
(im Regelfall nach vorherigem Hinweis)



# Reaktionsmöglichkeiten III

- ⇒ Mitteilung an Strafverfolgungsbehörden?
- ▶ mit Einwilligung (oder mutmaßlicher Einwilligung) des Patienten zulässig
  - ▶ gegen dessen Willen:
    - untunlich
    - meist auch unzulässig
    - Ausnahme: fehlende Einsichtsfähigkeit (→ mutmaßliche Einwilligung)
    - Ausnahme: Drittgefährdung
  - ▶ Folgen bedenken!
  - ▶ Meistens ist die Information des Jugendamtes (zunächst) der bessere Weg.



# Inhaltsübersicht

- ⇒ Am Tatort eines (mutmaßlichen) Tötungsdelikts
- ⇒ Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrechte
- ⇒ Umgang mit Opfern von Gewalt im sozialen Nahbereich
- ⇒ Ermittlungen gegen Einsatzkräfte
  - ▶ Exkurs: Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
  - ▶ Ermittlungen gegen Dritte
  - ▶ Ermittlungen gegen die eingesetzten Kräfte selbst
- ⇒ Fragen und Diskussion



Wenn einmal etwas schiefgegangen ist ...

# ERMITTLUNGEN GEGEN EINSATZKRÄFTE

# Ablauf d. Ermittlungsverfahrens



## ⇒ Kenntniserlangung

- ▶ Strafanzeige  
(Mitteilung eines möglicherweise strafbaren Sachverhalts)
- ▶ Todesermittlungsverfahren
- ▶ sonstige eigene Wahrnehmung

## ⇒ Ermittlungsverfahren

- ▶ Aufklärung des tatsächlichen Geschehens
- ▶ rechtliche Würdigung

## ⇒ Abschlussentscheidung

- ▶ Einstellung
- ▶ Anklage

Anfangs-  
verdacht

hinreichender  
Tatverdacht



# Ermittlungen I

## ⇒ Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens

- ▶ Leitung der Ermittlungen
- ▶ abschließende Entscheidung
- ▶ Durchführung der Ermittlungen in der Regel durch die Polizei

## ⇒ Ermittlungsmaßnahmen

- ▶ Einholung von Auskünften jeder Art
- ▶ Vernehmung von Zeugen
- ▶ Durchsuchung / Beschlagnahme
- ▶ Sachverständige
- ▶ besondere Ermittlungsmaßnahmen



# Ermittlungen II

- ⇒ oft zunächst ohne Kenntnis der Beschuldigten
- ⇒ rechtliches Gehör:
  - ▶ Beschuldigtenvernehmung
  - ▶ Akteneinsicht an Verteidiger
  
- ⇒ Nach dem Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

# Abschlussentscheidung



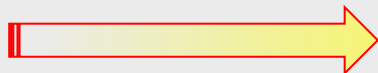
## hinreichender Tatverdacht

⇒ Einstellung wegen geringer Schuld

- ▶ ohne Auflagen (§ 153 StPO)
- ▶ gegen Auflagen (§ 153a StPO)

⇒ Anklageerhebung

- ▶ Anklage
- ▶ Strafbefehl



Gerichtsverfahren

## kein hinreichender Tatverdacht

⇒ Einstellung des Verfahrens (§ 170 Abs. 2 StPO)

- ▶ unschuldig / kein begründeter Verdacht
- ▶ kein Tatnachweis möglich (Restverdacht)





# Ermittlungen gegen Dritte

⇒ mögliche Betroffene:

- ▶ Vorbehandler
- ▶ Nachbehandler
- ▶ andere eingesetzte Kräfte
  - Notarzt
  - andere Rettungsdienste
- ▶ andere Fachdienste
  - Polizei
  - Feuerwehr
  - ...

⇒ Schweigepflicht / Zeugnisverweigerungsrechte



# Ermittlungen gegen Rettungskräfte

- ⇒ Soweit Vorwürfe noch während eines Einsatzes erhoben werden, sollte das Team / der Helfer so zeitnah wie möglich aus dem Einsatz herausgelöst werden.
- ⇒ Wenn der Tod während oder aufgrund einer ärztlichen Behandlung eintritt, sollte ein anderer Arzt die Leichenschau durchführen.
- ⇒ Wer von Vorwürfen gegen sich oder andere Mitglieder des Rettungsteams erfährt, sollte frühzeitig selbst aktiv werden.



# Dokumentation

- ⇒ Sorgfältige Patientendokumentation ist immer ein Plus.
- ⇒ Bei Vorwürfen – oder auch nur einem Verlauf, der Vorwürfe erwarten lässt – sollte zeitnah ein Gedächtnisprotokoll verfasst werden.
- ⇒ Am besten Stichpunkte schon während des Dienstes erfassen und später vervollständigen, wenn das Gedächtnis noch frisch ist.
- ⇒ Befragungen und ein Straf- oder Zivilprozess können Monate, oft auch etliche Jahre später stattfinden.



# Mögliche Ermittlungen

- ⇒ Sicherstellung der Einsatzdokumentation der Leitstelle samt Tonaufzeichnungen (Funk und Telefon)
- ⇒ Sicherstellung des Notfallprotokolls, der Krankenakten der Klinik und der Vorbehandler
  - ▶ Im Ermittlungsverfahren gegen den Arzt (RettAss, pp.) unterliegen auch Krankenakten der Beschlagnahme.
- ⇒ Vernehmungen der übrigen Beteiligten (Kollegen, Weiterbehandler)
- ⇒ ärztliche Sachverständigengutachten



# Eigenes Verhalten

- ⇒ Vorgesetzte verständigen
- ⇒ Dokumentieren
- ⇒ Keine Angaben ohne Konsultation eines Rechtsanwalts und/oder Kenntnis der Akten machen.
- ⇒ Keine Schuldeingeständnisse oder Entschuldigungen ohne Konsultation eines Rechtsanwalts.
- ⇒ Keine Beeinflussung von Zeugen (Kollegen)!
- ⇒ Selbst aktiv werden, nicht nur zuwarten.



# Inhaltsübersicht

- ⇒ Am Tatort eines (mutmaßlichen) Tötungsdelikts
- ⇒ Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrechte
- ⇒ Umgang mit Opfern von Gewalt im sozialen Nahbereich
- ⇒ Ermittlungen gegen Einsatzkräfte

⇒ Fragen und Diskussion



Wer nicht fragt, bleibt stumm ...

# FRAGEN UND DISKUSSION

# Weiterführende Quellen



## ⇒ Links, Literatur und Webseiten:

- ▶ Ahne/Ahne/Bohnert:  
Rechtsmedizinische Aspekte der Notfallmedizin  
1. Aufl. 2010; Thieme, Stuttgart
- ▶ Ärztliche Leichenschau und BestattVO  
<http://aerztekammer-bw.de/10aerzte/40merkblaetter/30leichenschau/>
  - Ärzteblatt: Ärztliche Leichenschau u. Todesbescheinigung
  - Merkblatt StA Stuttgart / PP Stuttgart
- ▶ Rechtliche Grundlagen der Schweigepflicht  
[http://retter.tv/bvrd\\_ereig,\\_ereignis,11535.html](http://retter.tv/bvrd_ereig,_ereignis,11535.html)  
[http://retter.tv/bvrd\\_ereig,\\_ereignis,11551.html](http://retter.tv/bvrd_ereig,_ereignis,11551.html)
- ▶ Arbeitsgemeinschaft RettungsdienstRecht e.V.  
<http://rettrecht.de/>



# Danke!



## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein  
<http://thomas-hochstein.de/>